

Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-03 O 326/09



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

(Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rüdiger Bodemann, Hoeller Rechtsanwälte,
Wittelsbacherring 1, 53115 Bonn, Gz.: 09-0272)

wird der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin vom 01.09.2009 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Der sofortigen Beschwerde war aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht abzuhelpfen.

Soweit sich die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung darauf stützt, innerhalb der Hosen-Bezeichnung „True Religion Jeans SUPERWIXEN STEALTH STELLA“ werde die Verfügungsmarke „Stealth“ als Zweitmarke verwendet bzw. vom Verkehr wahrgenommen, kann ihr nicht gefolgt werden.

Nach Auffassung der Kammer kommt dem Bestandteil „Stealth“ innerhalb der Gesamtaufmachung eine selbständig kennzeichnende Funktion nicht zu. Wortzeichen, die aus mehreren Bestandteilen bestehen, können zwar in ihrem Gesamteindruck durch einzelne Bestandteile maßgeblich geprägt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass hinreichende Anhaltspunkte aus der allgemeinen Lebenserfahrung vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, der Verkehr werde andere Wortbestandteile bei der Wahrnehmung einer Marke vernachlässigen (vgl. BGH, GRUR 2002, 167 „Bit/Bud“, juris-Rn. 41). Für die Frage, ob der angesprochene Verkehr einem Bestandteil innerhalb einer Gesamtaufmachung eine funktionelle Selbständigkeit beimisst, kann auch die Art und Weise eine Rolle spielen, in der die Bestandteile verwendet werden, insbesondere ihre räumliche Anordnung. So liegt die Annahme einer selbständigen Kennzeichnungsfunktion bei einem von mehreren Bestandteilen einer Aufmachung näher, wenn sie nicht ineinander verwoben oder eng miteinander verbunden, sondern deutlich voneinander abgesetzt sind (vgl. BGH, GRUR, 2002, 171 „Marlboro Dach“ juris-Rn. 53).

Wie bereits in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, besteht die beanstandete Produktbezeichnung der Antragsgegnerin aus sechs Elementen. Dabei wird der Bestandteil „Stealth“ an fünfter Stelle aufgeführt und ist wie die weiteren Bestandteile „Superwixen“ und „Stella“, die ebenfalls nicht als beschreibende Angaben anzusehen sind, in Großbuchstaben geschrieben. Aufgrund der Aufmachung und Anordnung lässt sich nicht feststellen, dass die weiteren Bestandteile gerade hinter der Bezeichnung „Stealth“ zurücktreten.

Frankfurt am Main, den 03.09.2009

Landgericht, 3. Zivilkammer

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

4. SEP. 2009

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle